

2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Bramstedt
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerä-
testeuersatzung)
vom 20.09.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 28), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird die Spielgerätesteuersatzung vom 20.09.2006, geändert durch Satzung vom 19.12.2007, nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2010 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

In § 5 Abs. 1 wird der Steuersatz „10 v. H.“ durch den Steuersatz „12 v. H.“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Worte „76,69 € bis zum 31.12.2001 80 € ab dem 01.01.2002“ durch die Worte „96 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Worte „51,13 € bis zum 31.12.2001 55,00 € ab dem 01.01.2002“ durch die Worte „66 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe c) werden die Worte „306,76 € bis zum 31.12.2001 310,00 € ab dem 01.01.2002“ durch die Worte „372 €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Bramstedt, 29.09.2010

Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)

